

Schachzug

Immer einen Zug voraus.



Mandanteninformation
Ausgabe Q2

News

Verlustabzug: Vorlage zum vollständigen Verlustabzug an das Bundesverfassungsgericht

Mehr auf Seite 3

Vorsteuerabzug: Leistungsempfänger muss auf Rechnungen vollständig angegeben werden

Mehr auf Seite 4

Steuerliches Einlagekonto: Gesetzliche Verwendungsreihenfolge ist strikt einzuhalten

Mehr auf Seite 5

S03

Verlustabzug: Vorlage zum vollständigen
Verlustabzug an das Bundesverfassungsgericht

S04

Vorsteuerabzug: Leistungsempfänger muss auf
Rechnungen vollständig angegeben werden

S05

Steuerliches Einlagekonto: Gesetzliche
Verwendungsreihenfolge ist strikt einzuhalten

S06

Umwandlung: Veräußerungsbedingte
Gewerbesteuer als Veräußerungskosten abziehbar

S06

Vorfälligkeitsentschädigung: Abgrenzung zwischen
Veräußerungs- und Werbungskosten beim
Hausverkauf

S06

Schenkungssteuer: Ermittlung des Werts einer
gemischt-freigebigen Zuwendung

S07

Schiedsfähigkeit von
Beschlussmängelstreitigkeiten in der
Kommanditgesellschaft – Satzungsanpassung
geboten

S07

Der Forward-Deal im neuen Jahr – Besonderheiten
des neuen Bauvertragsrechts 2018

S07

Fallstricke befristeter Arbeitsverträge

EDITORIAL/ VORWORT

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Steuerrecht entwickelt sich stetig weiter. Uns liegt viel daran, dass Sie immer gut informiert sind. Deshalb haben wir uns entschlossen, zusätzlich zu den per Mail versandten monatlichen Newslettern in jedem Quartal auch einen Newsletter in gedruckter Form herauszugeben, der ebenfalls auch in unsere Homepage eingebunden ist. Der Name unseres Newsletters leitet sich von unserer Logo-Figur und unserem Leitmotiv „Immer einen Zug voraus“ ab und lautet „Schachzug“. Wir haben für dieses Quartal wichtige Änderungen und Informationen aus den Bereichen Steuern, Recht und Wirtschaft für Sie zusammengestellt. Zudem wollen wir Ihnen auch Neuigkeiten und Informationen aus unserer Kanzlei nicht vorenthalten. Bei weiteren Fragen helfen wir Ihnen gerne weiter. Auch über Ihre Anregungen und Resonanz freuen wir uns.

Ihr Dr. Hans-Joachim Broll



Dr. Hans-Joachim Broll

Dipl.-Ökonom, Steuerberater,
Vereidigter Buchprüfer, Fachberater
für Internationales Steuerrecht
T +49 711 722 33 96-0
dr.broll@bskp.de

Schauen Sie sich unsere Kanzleizeitschrift von unterwegs über unsere Kanzleiwebseite an. Klicken Sie [hier](#) um zur Webseite zu gelangen.



Verlustabzug: Vorlage zum vollständigen Verlustabzug an das Bundesverfassungsgericht

Das Finanzgericht Hamburg (FG) hat in einem Beschluss den durch einen überwiegenden Gesellschafterwechsel verursachten vollständigen Verlustuntergang als möglicherweise verfassungswidrig beurteilt. Nunmehr hat es auch den maßgeblichen Sachverhalt und vor allem die Beschlussbegründung zu diesem bedeutenden Verfahren, das dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG) vorgelegt worden ist, veröffentlicht.

In dem zugrundeliegenden Streitfall hatte die bisherige Alleingesellschafterin einer Grundstücksentwicklungs-GmbH ihre Anteile im Jahr 2008 an einen Konzern verkauft. Bis dahin hatte die Gesellschaft allerdings Verluste erwirtschaftet, die nach Meinung des zuständigen Finanzamts, das sich auf den mit Wirkung vom 01.01.2008 eingeführten § 8c Satz 2 KStG berief, durch den Gesellschafterwechsel untergegangen sind.

Die Hamburger Richter sehen in dieser Vorschrift einen Verstoß gegen das sogenannte Trennungsprinzip, wonach die Sphäre der Gesellschaft steuerlich strikt von der Sphäre des Gesellschafters zu trennen ist. Denn für den Verlustuntergang werde allein auf die Ebene des Gesellschafters abgestellt; die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Gesellschaft hänge aber gerade nicht davon ab, wer Gesellschafter sei und wer die Kontrolle inne habe.

Eine Rechtfertigung für diese Durchbrechung des Trennungsprinzips konnten die Richter nicht erkennen. Eine Verhinderung missbräuchlicher Gestaltungen scheidet jedenfalls aus, weil die Regelung keine typischen Missbrauchsfälle erfasse, sondern vielmehr auch jeden „Normalfall“ eines Gesellschafterwechsels sanktioniere und damit als allgemeiner Abzugausschluss wirke.

Auch die für eine Verlustnutzung erforderliche Wahrung der wirtschaftlichen Identität der Gesellschaft gehe durch die überwiegende Anteilsübertragung nicht verloren. Die unwiderlegbare Vermutung, dass bereits die Möglichkeit der Einflussnahme des Käufers die Gesellschaft zu einer „anderen“ mache, sei nicht tragfähig. Durch den Verzicht auf eine Einschränkung der Wirkung auf tatsächliche Missbrauchsfälle verfehle die Vorschrift ihren Zweck, nämlich Änderungen der wirtschaftlichen Identität zu erfassen.

Hinweis: Da das BVerfG schon beschlossen hat, dass der teilweise Verlustuntergang verfassungswidrig ist, stehen die Chancen gut, dass auch der vollständige Verlustuntergang als verfassungswidrig eingestuft wird. Betroffene Fälle sollten in jedem Fall mit dem Einspruch offengehalten werden.



Ursula Metter

Dipl.-Betriebswirtin (FH),
Steuerberaterin, Fachberaterin
für Internationales Steuerrecht
T +49 711 722 33 96-0
u.metter@bskp.de



Themenverwandte Artikel und mehr finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite. Klicken Sie [hier](#).

Vorsteuerabzug: Leistungsempfänger muss auf Rechnungen vollständig angegeben werden



Hermann Hess

Steuerfachwirt, Steuerberater
T +49 7131 59 76-0
hess@bskp.de

Das Finanzgericht Baden-Württemberg (FG) hat kürzlich entschieden, dass ein Vorsteuerabzug nur möglich ist, wenn auf einer Rechnung sowohl der vollständige Name als auch die vollständige Anschrift des Leistungsempfängers ausgewiesen sind. Nur dann liege eine Rechnung vor, die den Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes entspreche und einen Vorsteuerabzug zulasse.

Sofern diese Rechnungsangaben fehlen, ist der Vorsteuerabzug ausgeschlossen. Selbst die Berichtigung dieser Rechnung führt nicht zum rückwirkenden Vorsteuerabzug.

Im vorliegenden Fall kaufte der Kläger unterschiedliche Waren bei einer GmbH ein und verwendete dafür drei verschiedene Kundennummern. Die Rechnungen mit der ersten Kundennummer waren nicht zu beanstanden und wiesen den Kläger als Leistungsempfänger aus. In den Jahren 2002 bis 2009 nutzte der Kläger eine zweite Kundennummer für Wareneinkäufe, die er bar bezahlte. Die Rechnungsangaben waren jedoch nicht vollständig und enthielten im Adressfeld lediglich die Angabe „Ladeliste Name Sitz GmbH“. In den Jahren 2009 und 2010 verwendete der Kläger dann noch eine dritte Kundennummer für Barverkäufe, bei denen in den jeweiligen Belegen im Adressfeld jedoch nur den Hinweis „Barver-

kauf“ vermerkt war, und versteuerte die entsprechenden Umsätze.

Das Finanzamt ließ den Vorsteuerabzug lediglich aus den Rechnungen mit der ersten Kundennummer zu, da nur diese Rechnungen den Leistungsempfänger eindeutig auswiesen. Bei den Rechnungen mit der zweiten und dritten Kundennummer versagte es den Vorsteuerabzug. Zu diesem Ergebnis kam auch das FG. Der Vorsteuerabzug sei nur dann möglich, wenn eine Rechnung unter anderem den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des Leistungsempfängers enthalte. Die unvollständigen Rechnungen seien aufgrund der fehlenden Angaben zum Leistungsempfänger nicht rückwirkend berichtigungsfähig. Erst wenn der Kläger nach den Streitjahren korrigierte Rechnungen mit vollständigen Angaben zum Leistungsempfänger erhalte, sei erstmalig ein Vorsteuerabzug möglich.

Hinweis: Bitte prüfen Sie umgehend bei Erhalt von Eingangsrechnungen, ob der Leistungsempfänger dort mit vollständigem Namen und vollständiger Anschrift ausgewiesen ist. Sofern diese Angaben unvollständig sind, empfiehlt es sich umgehend, eine korrigierte Rechnung anzufordern. Denn nur eine ordnungsgemäße Rechnung berechtigt zum Vorsteuerabzug.



Themenverwandte Artikel und mehr finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite. Klicken Sie [hier](#).





Steuerliches Einlagekonto: Gesetzliche Verwendungsreihenfolge ist strikt einzuhalten

Das sogenannte steuerliche Einlagekonto ist kein Konto im Sinne der Finanzbuchhaltung, sondern ein Merkposten für nicht in das Nenn-/Stammkapital geleistete Einlagen der Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft. Im Regelfall entspricht das fiktive steuerliche Einlagekonto der handelsrechtlichen Kapitalrücklage. Allerdings kann es unter anderem durch reguläre Ausschüttungen der Kapitalgesellschaft gemindert werden, nämlich dann, wenn kein ausreichender - sogenannter „ausschüttbarer“ - Gewinn zur Verfügung steht.

Beispiel 1: Zum 31.12.2016 beträgt der ausschüttbare Gewinn einer Kapitalgesellschaft 40.000 €, das steuerliche Einlagekonto beläuft sich zum gleichen Zeitpunkt auf 100.000 €. Im März 2017 nimmt die Gesellschaft für 2016 eine Ausschüttung in Höhe von 90.000 € vor.

Nach der einschlägigen gesetzlichen Regelung wird eine Ausschüttung zunächst aus dem „Topf“ des ausschüttbaren Gewinns finanziert (hier 40.000 €). Danach kann - nach den Regeln der Logik - kein Gewinn mehr ausgeschüttet werden. Beim restlichen Ausschüttungsbetrag muss es sich also um Einlagen handeln. Man spricht dann von einer Einlagenrückgewähr (hier: 50.000 €).

Der Unterschied macht sich in der Steuererklärung des Gesellschafters bemerkbar: Ausschüttungen, die aus dem Topf des ausschüttbaren Gewinns geleistet werden, sind im Rahmen des Abgeltungsprinzips bzw. des Teileinkünftever-

fahrens als Einkünfte aus Kapitalvermögen zu versteuern. Leistungen aus dem Topf des steuerlichen Einlagekontos sind zunächst nicht zu versteuern und mit den Anschaffungskosten der Anteile zu verrechnen. Vor diesem Hintergrund muss eine Leistung aus dem steuerlichen Einlagekonto auch auf der der Ausschüttung folgenden Steuerbescheinigung vermerkt werden.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat nun entschieden, dass das steuerliche Einlagekonto immer nur insoweit ausgeschüttet werden kann, als es zum Ende des Vorjahres bereits bestanden hat. Unterjährige Einlagen bleiben damit unberücksichtigt.

Beispiel 2: In dem Sachverhalt aus Beispiel 1 wird im Februar 2017 zusätzlich eine Einlage in das steuerliche Einlagekonto in Höhe von 20.000 € geleistet. Im März 2017 werden aber dann 170.000 € ausgeschüttet.

Nach der Rechtsprechung des BFH dürfen, obwohl im steuerlichen Einlagekonto zum Zeitpunkt der Ausschüttung 120.000 € enthalten sind, nur 100.000 € als für die Ausschüttung verwendet gelten. Der Rest der Ausschüttung in Höhe von 70.000 € ist also zu versteuern.

Hinweis: Achten Sie auf die korrekte Bescheinigung der Verwendung des steuerlichen Einlagekontos auf Steuerbescheinigungen. Wir beraten Sie gern.



Mark Lehmann

Dipl.-Betriebswirt (BA),
Steuerberater
T +49 7141 643 84-0
lehmann@bskp.de



Themenverwandte Artikel und mehr finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite. Klicken Sie [hier](#).



Umwandlung: Veräußerungsbedingte Gewerbesteuer als Veräußerungskosten abziehbar

Als gewerblicher Unternehmer wissen Sie: Gewerbesteuer ist nicht abzugsfähig. Allerdings ist als Entlastung für Gesellschafter von gewerblichen Personengesellschaften und Einzelunternehmer eine Anrechnung der gezahlten Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer möglich. Nun hat die Rechtsprechung der Abzugsfähigkeit von Gewerbesteuer ein weiteres interessantes Kapitel hinzugefügt.



Die **Langversion** des Artikels finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite:



[Zur Website wechseln](#)

Vorfälligkeitsentschädigung: Abgrenzung zwischen Veräußerungs- und Werbungskosten beim Hausverkauf

Häufig investieren Grundstückseigentümer in mehrere Immobilien. Das macht aus wirtschaftlicher und steuerlicher Sicht oftmals durchaus Sinn. Ein Grundstückseigentümerehepaar aus Bremen, das für den Kauf eines neuen Objekts ein anderes verkaufen musste, hatte allerdings im Hinblick auf die Steuern eines nicht bedacht: Die Finanzierung des alten Objekts und die Finanzierung des neuen Objekts sind regelmäßig zwei unterschiedliche Dinge.



Die **Langversion** des Artikels finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite:



[Zur Website wechseln](#)

Schenkungsteuer: Ermittlung des Werts einer gemischt-freigebigen Zuwendung

Normalerweise sind Schenkungen in voller Höhe schenkungsteuerpflichtig. Anders ist das bei sogenannten gemischten Schenkungen, bei denen der Beschenkte im Gegenzug eine Verpflichtung eingeht - zum Beispiel, den Schenker zu pflegen. Diese Gegenleistung wird dann bei der Festsetzung der Erbschaftsteuer mit dem Wert der Schenkung verrechnet. Was aber, wenn dann der Schenker kurz nach der Schenkung verstirbt?



Die **Langversion** des Artikels finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite:



[Zur Website wechseln](#)

Schiedsfähigkeit von Beschlussmängelstreitigkeiten in der Kommanditgesellschaft – Satzungsanpassung geboten

Die Mindestanforderungen von Schiedsvereinbarungen in Gesellschaftsverträgen gelten nach der Entscheidung des BGH vom 06.04.2017 (Beschl. I ZB 23-/16) auch für Personengesellschaften. Diese Sichtweise soll sich aus den grundlegenden Maßstäben der guten Sitten sowie des Rechtsstaatsprinzips ergeben. Dies dürfte in der Praxis zu erheblichen Unsicherheiten führen. Eine Überprüfung der Satzung ist dringend geboten.



Die **Langversion** des Artikels finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite:



[Zur Website wechseln](#)

Der Forward-Deal im neuen Jahr – Besonderheiten des neuen Bauvertragsrechts 2018

Immobilientransaktionen werden immer häufiger als Forward-Deal abgeschlossen. So kann sich der Käufer zwar frühzeitig eine Anlagemöglichkeit sichern, muss aber auch mit höheren Risiken im Rahmen der erst später erfolgenden Erstellung einer Immobilie rechnen. Gerade in Folge des neuen Bauvertragsrechts, gültig seit 01.01.2018, gilt es bei solchen Transaktionen Besonderheiten zu beachten, die bei der Vertragsgestaltung hohe Ansprüche und Hürden setzen.



Die **Langversion** des Artikels finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite:



[Zur Website wechseln](#)

Fallstricke befristeter Arbeitsverträge

Immer öfter schließen Unternehmen befristete Arbeitsverträge, um flexibel zu reagieren und den Kündigungsschutz nicht beachten zu müssen. Solche befristeten Arbeitsverträge werden durch die Arbeitsgerichte immer strenger kontrolliert. Unterlaufen dem Arbeitgeber beim befristeten Arbeitsvertrag Fehler und der Mitarbeiter verklagt ihn deswegen, kann dies schwerwiegende Konsequenzen haben.



Die **Langversion** des Artikels finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite:



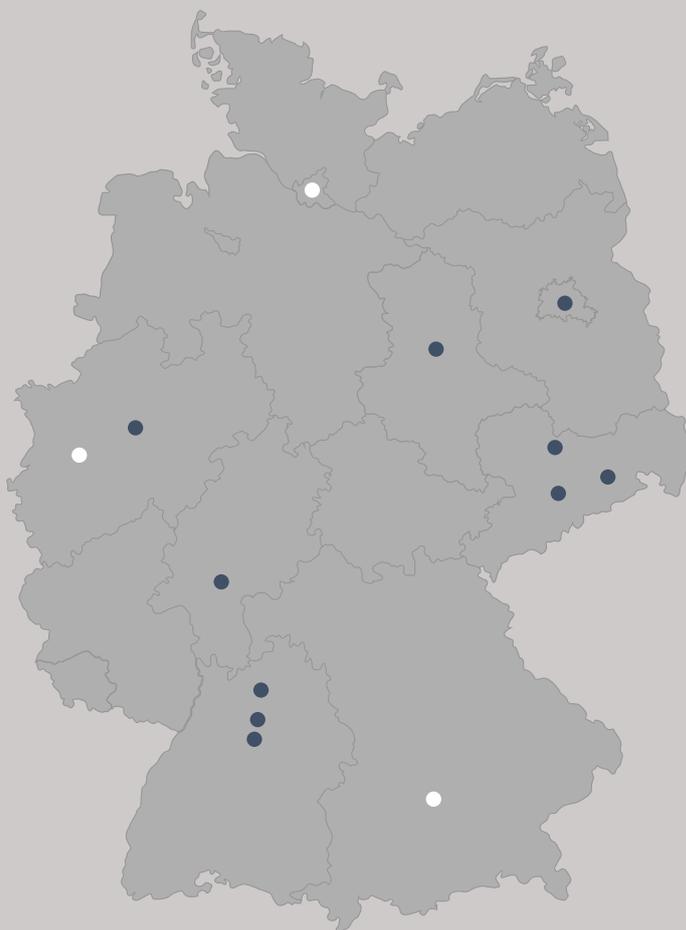
[Zur Website wechseln](#)



Für Sie – vor Ort

An 10 Standorten deutschlandweit bieten wir Ihnen unser gesamtes Leistungsportfolio an. Eng verzahnt lösen unsere Experten auch die kniffligsten Fälle – kompetent, zügig und interdisziplinär, bei Bedarf zusätzlich mit unseren Partnern von DFK Germany und DFK International rund um den Globus.

Berlin	Düsseldorf
Dortmund	Hamburg
Dresden	München
Frankfurt am Main	DFK Germany
Freiberg	
Heilbronn	
Ludwigsburg	
Magdeburg	
Riesa	
Stuttgart	



Auszeichnungen



www.bskp.de

DISCLAIMER

SCHACHZUG bietet lediglich allgemeine Informationen. Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. In keinem Fall sind diese geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen DR. BROLL • SCHMITT • KAUFMANN & PARTNER – Steuerberater • Wirtschaftsprüfer • Rechtsanwälte gerne zur Verfügung. SCHACHZUG unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber. Bildnachweise: Seite 1: Ä@v.poth - stock.adobe.com, Seite 6: Ä@fox17 - stock.adobe.com, Seite 7: rogerphoto - Fotolia, Seite 3: Ä@sebra - stock.adobe.com, Seite 4: Ä@joyfotoliakid - stock.adobe.com, Seite 5: Ä@v.poth - stock.adobe.com. Gestaltung und Produktion: WIADOK - Corporate Publishing für Steuerberater – www.wiadok.de